

Informationen zur Strompreisbremse

Für Kunden mit einem Strombezug von **max. 30 000 kWh** pro Jahr wird der Stromarbeitspreis für einen Grundbedarf von **80 Prozent auf 40 ct/kWh brutto** begrenzt (inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte).

Für Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von **mehr als 30.000 kWh** erfolgt die Begrenzung für 70 Prozent des Verbrauchs auf **13 ct/kWh netto** (zuzüglich Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte).

Für den darüberhinausgehenden Verbrauch ist der gültige Vertragspreis zu zahlen. Strom zu sparen senkt also auch während der Dauer der Strompreisbremse die Kosten.

Die Gutschrift **beruht immer auf einer Prognose** aus ihrem Vorjahresverbrauch, also einem Schätzwert! Diese fußt, sofern vorhanden, auf ihrem aktuellen **Verbrauch**. Sonst kommen Erfahrungswerte zum Einsatz.

Die Strompreisbremse gilt aktuell **für das Kalenderjahr 2023**. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, die Laufzeit durch Rechtsverordnung bis zum 30. April 2024 zu verlängern. Die ersten Entlastungsbeträge der Strompreisbremse werden **ab März 2023** gutgeschrieben werden. Dabei erfolgt auch eine rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023.

Kunden müssen grundsätzlich nichts weiter tun. Die Entlastung **erfolgt automatisch** über uns als Stromversorger. Bei einer monatlichen Abschlags- oder Vorauszahlung sinken die monatlichen Abschläge oder Vorauszahlungsbeträge um den entsprechenden Entlastungsbetrag. Die Entlastung wird bis zur endgültigen Verbrauchsabrechnung **unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt!**

Unternehmen, deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen zusammengekommen 150.000 Euro überschreiten werden, unterliegen besonderen **Mitteilungspflichten**.

Über die konkrete Höhe der Entlastung und ihre Abwicklung werden wir unsere Kunden vor dem 1. März 2023 individuell in Textform informieren.